



Martin Stenzel

Risikogeschäfte und strafbare Untreue

Entscheidungstheorie und
Verhaltensökonomie im Strafrecht

A. Einleitung und Problemaufriss

Die Untreuestrafnorm erfreut sich in der Strafverfolgungspraxis einer anhaltend wachsenden Beliebtheit. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Anwendungshäufigkeit der Untreue in den letzten Jahren spürbar gestiegen ist und § 266 StGB „Hochkonjunktur“ hat¹. Dies gilt jedenfalls im Hinblick auf die Wahrnehmung des Tatbestands in der Wissenschaft² und den Medien³. Kaum eine Woche vergeht, in der nicht ein Wirtschaftsstrafverfahren bekannt oder entschieden wird, in dem die strafbare Untreue keine Rolle spielt⁴.

Das Spektrum der betroffenen Sachverhalte könnte hierbei breiter nicht sein⁵: Umgang mit Parteispenden⁶, Managervergütungen, riskante Geldanlagen, Kreditvergabe oder auch Pflichtverletzungen von GmbH-Geschäftsführern, um nur einige Beispiele zu nennen⁷. Die Strafverfolgungspraxis berührt immer wieder Lebens- und Rechtsbereiche, denen die Strafrechtswissenschaft bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt hat⁸. Das Strafrecht sieht sich zunehmend vor die Aufgabe gestellt, gesellschaftsrechtliche Problemfelder in einem strafrechtlichen Kontext zu erschließen oder strafrechtlich zu behandelnde Sachverhalte in einem wirtschaftlichen Kontext

1 Rönna/Hohn, NStZ 2004, 113 (113), ähnlich: Saliger, HRRS 2006, 10 (10 ff.).

2 Zur aktuellen Debatte zusammenfassend: Seier, in: Achenbach [u.a.] (Hg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 588 (588 ff.); Becker, HRRS 2012, 237 (237 ff.).

3 Dabs, NJW 2002, 272 (272 f.).

4 Beispielhaft nur einige Auszüge aus der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung aus dem Zeitraum Februar/März 2012, welche von laufenden Untreue(ermittlungs-)verfahren berichtet: SZ vom 27.03.2012, VW Affäre vor Gericht; SZ vom 20.03.2012, Im Visier der Staatsanwälte - Ein Russe macht EnBW Sorgen; SZ vom 13.03.2012, Früherer CSU-Politiker vor Gericht - Ende einer langen Flucht; SZ vom 06.03.2012, Anklage wegen Kreditbetrugs - Staatsanwaltschaft ermittelt gegen früheren Porsche Vorstand; SZ vom 07.03.2012, Hygienemängel in Geflügelproduktion - Wiesenhof darf weiter schlachten; SZ vom 21.02.2012, Insolvenz von Müller Brot - Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Verdachts auf Untreue; SZ vom 18.02.2012, Schadensersatz für Kirch-Erben - Breuer wehrt sich gegen Ackermann; SZ vom 10.02.2012, Prozess gegen früheren Bayern-LB-Vorstand; SZ vom 02.01.2012, Verdacht auf Untreue - Anklage gegen früheren HSH-Nordbank-Manager erhoben.

5 Wittig, BeckOK StGB, § 266, Rn. 1.

6 Vgl. hierzu: Velten, NJW 2000, 2852 (2852 ff.).

7 Eine Übersicht findet sich bei: Dierlamm, MüKO StGB (Band 4), § 266, Rn. 226 ff.

8 BGH, NJW 1997, 66 (69): Der BGH führt hier die „historischen und politischen Hintergründe und die daraus resultierenden besonderen Probleme der Wirtschaftsunternehmen und deren Beschäftigten in den neuen Bundesländern“ als strafbarkeitsbegründende Erwägungen in die Prüfung des § 266 StGB ein.

zu beurteilen⁹. Gerade diese „*Neuheit*“ der Probleme verschärft die Unsicherheiten bei der Anwendung des § 266 StGB¹⁰.

Die Weite des Tatbestands und dessen notorische Unbestimmtheit ist Ausgangspunkt und Ursache für das weite Anwendungsfeld der Untreue. Aufgrund der offenen Formulierung des Tatbestands kann bei nahezu jedem wirtschaftlichen Vorgang, welcher als unangemessen oder bedenklich empfunden wird, eine Untreuestrafbarkeit zumindest diskutiert werden und in der weiteren Folge ein Anfangsverdacht bejaht werden¹¹. Über die Folgen, welche aus der extensiven Anwendung für die Betroffenen entstehen, macht sich die Strafverfolgungspraxis keine großen Gedanken. Die Auswirkungen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren werden bei der (teils vorschnellen) Bejahung eines Anfangsverdachts nicht berücksichtigt.

Entgegen der Beliebtheit in der Strafverfolgungspraxis muss sich der Untreue-tatbestand im Schrifttum eine zum Teil scharfe Kritik gefallen lassen¹².

I. Problemstellung

Gegenstand der Arbeit ist die Beurteilung von Unternehmensentscheidungen im Hinblick auf eine etwaige strafbare Untreuehandlung. Es bestehen erhebliche Anwendungsunsicherheiten im Umgang mit § 266 StGB¹³. Insbesondere bei der strafrechtlichen Beurteilung von Unternehmensentscheidungen herrscht große Unsicherheit darüber, wann und ob in einer Entscheidung eine strafrechtlich relevante Pflichtwidrigkeit zu sehen ist¹⁴. Verbunden ist dies mit einer unerträglichen Rechtsunsicherheit für die Entscheidungsträger¹⁵. Die Frage, wann die Trennlinie zwischen unternehmerischer Handlungsfreiheit und Kriminalität überschritten ist¹⁶, kann bisher nicht mit der notwendigen Deutlichkeit beantwortet werden. Die Strafrechtsprechung lässt mit vagen Beschränkungen des Tatbestandes und

9 Ähnlich *Kubiciel*, NJW 2005, 353 (353).

10 *Saliger*, HRRS 2006, 10 (15); ähnlich: *Rose*, wistra 2005, 281 (281 ff.).

11 *Seier*, Untreue, in: *Achenbach* [u.a.] (Hg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 588 (595); ähnliche Bedenken äußert auch: *Matt*, NJW 2005, 389 (389 f.).

12 *Saliger*, HRRS 2010, 10 (10 ff.); *Seier*, in: *Achenbach* [u.a.] (Hg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 588 (588 ff.); *Becker*, HRRS 2012, 237 (237 ff.); *Dierlamm*, MüKO StGB (Band 4), § 266, Rn. 3 ff.

13 *Seier*, JuS 2001, 874 (874 f.); *Saliger*, HRRS 2006, 10 (10 ff.).

14 *Schünemann*, NSTZ 2006, 196 (196 f.).

15 *Wittig*, BeckOK StGB, § 266, Rn. 1, sieht hierin aber auch den Vorteil, dass es zu einer Sensibilisierung der Entscheidungsträger komme. („*Damit kommt die Justiz einem zunehmenden Pönalisierungsbefürfnis nach, was zu einer gewissen Verunsicherung, aber auch zu einer (wünschenswerten) Sensibilisierung wirtschaftlicher Entscheidungsträger führt.*“); a.A. *Bernsmann*, GA 2007, 219 (219 ff.); *Kargl*, ZStW 2001, 565 (569); *Ransiek*, ZStW 2004, 634 (634 ff.); *Hamm*, NJW 2005, 1993 (1993 ff.).

16 *Rentrop*, Untreue und Unterschlagung (§§ 266 und 246 StGB), S. 271.

wechselnden Kriterien bei der Bestimmung der Pflichtwidrigkeit die Grenzen der Strafbarkeit im Dunkeln¹⁷.

Entscheidungsträger stehen ständig vor einem Dilemma: Einerseits besteht die Gefahr bei risikoreichen Entscheidungen, dass diese nachträglich als pflichtwidrig im Sinne des § 266 StGB angesehen werden. Andererseits ist es die Aufgabe der Entscheidungsträger, risikoreiche Entscheidungen zu treffen. Denn ohne Risiko können keine Gewinne erwirtschaftet werden, keine Umsätze gesteigert werden und keine Rendite erzielt werden. Das Risiko ist der Wirtschaft immanent¹⁸. Nur der Monopolist oder der Festgeldanleger vermag der Gefahr eines Nachteils durch mehr oder weniger vorhersehbare Entwicklungen entgehen, wobei auch in Zeiten der Finanzkrisen Festgeldanlagen nur noch eine Scheinsicherheit bieten. Die Dynamik des Wirtschaftslebens zwingt zu Prognoseentscheidungen, die auch immer in Verlusten enden können, unabhängig davon, wie sorgfältig eine Entscheidung vorbereitet wurde. Das Risiko und die damit einhergehende Möglichkeit eines Verlustes sind an der Tagesordnung. Es ist zu beobachten, dass sobald der „erhoffte“ Erfolg ausbleibt, zunächst immer an der Qualität der Entscheidungsträger gezweifelt wird, egal wie erfolgreich diese bisher gearbeitet haben. Es werden zumeist sofort Rufe nach der Absetzung der Entscheidungsträger laut. Auf einer zweiten Stufe werden Schadensersatzklagen und Strafanzeigen wegen einer vermeintlichen Untreuestrafbarkeit erwogen¹⁹. Es gilt das alte Bonmot – „Nichts ist erfolgreicher als der eingetretene Erfolg“.

Risikogeschäfte sind nach unserer Rechtsordnung nicht verboten²⁰. Sie sind für das Funktionieren unseres Wirtschaftssystems notwendig²¹. Ein Misserfolg kann hierbei nie ausgeschlossen werden, mag die Entscheidung auch noch so sorgfältig vorbereitet und durchgeführt worden sein. Prognosen basieren immer auf Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung. Die Zukunft kann nicht vorhergesagt oder berechnet werden. Es gibt auch keine allgemeingültigen Prüfungsmaßstäbe zur Durchführung von unternehmerischen Entscheidungen. Ebenso kann es keine eindeutigen Handlungsdirektiven geben. Bei unternehmerischen Entscheidungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen und -probleme. Trotz dieser Unsicherheiten müssen aber Entscheidungen getroffen und damit Risiken in Kauf genommen werden.

Dennoch besteht derzeit sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht die Tendenz, dass Unternehmensentscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen

17 Dierlamm, MüKO StGB (Band 4), § 266, Rn. 3 ff.; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht BT, S. 3.

18 BGH, NJW 1997, 1926 (1927); Thomas, Untreue in der Wirtschaft, in: Michalke [u.a.] (Hg.): FS Riess, 795 (800), Bräunig, Untreue in der Wirtschaft, S. 180 ff.

19 Ähnlich: Lindemann, Voraussetzungen und Grenzen legitimen Wirtschaftsstrafrechts, S. 9.

20 Samson, Strafrechtliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen, in: Samson (Hg.): Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2004, 109 (113); Kindhäuser, NK StGB, § 266, Rn. 73; Fischer, StGB, § 266, Rn. 64; Otto, JR 2000, 517 (517 ff.); Schröder, NJW 2010, 1169 (1171); BGH, NJW 2000, 2364 (2365).

21 Murmann, Jura 2010, 561 (561).

werden²². Aus der Enttäuschung über einen eingetretenen Misserfolg folgt meist die „*Erkenntnis*“, es müsse eine fehlerhafte Entscheidung vorliegen, eine zivil- und strafrechtlich relevante Pflichtverletzung. An dieser Stelle stellt sich bereits die Frage, ob unternehmerische Entscheidungen überhaupt justizierbar sind. Und falls man dies bejahen sollte, wie weit die gerichtliche Nachprüfung gehen kann und darf. Komplexe Entscheidungen können nicht ohne Weiteres nachträglich überprüft werden. Bezweifelt werden darf auch, dass die Gerichte die notwendige Sachkunde mitbringen, komplexe wirtschaftliche Entscheidungsprozesse sachgerecht nachzuvollziehen. Wie soll ein Richter die Angemessenheit einer Information ex post beurteilen können? Kann er die tatsächlich eingetretenen Ereignisse bei seiner Beurteilung ausblenden, oder ist dies wegen kognitiver Beschränkungen überhaupt nicht möglich? Die Beurteilung eines Entscheidungsprozesses darf sich nicht an den letztlich eingetretenen Umständen orientieren, sondern hat anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Informationen zu erfolgen. Spätere Erkenntnisse dürfen diesen Prozess nicht mitbeeinflussen. Im Nachhinein ist es immer einfach, eine Entscheidung zu kritisieren.

Erschwerend kommt zu diesem Dilemma noch hinzu, dass bei Unternehmensentscheidungen im Rahmen der Untreuestrafbarkeit ein (faktischer) Fahrlässigkeitsmaßstab gilt²³. In beiden Untreuetatbeständen besteht die Pflichtwidrigkeit in der Inkongruenz zwischen Verhaltensanforderungen und dem konkreten Handeln oder Unterlassen des Entscheidungsträgers. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Normierung von Verhaltensanforderungen in der Wirtschaft nahezu unendlich ist. Sie werden nicht nur durch Gesetze oder Verordnungen statuiert, sondern auch durch Vertrag oder Verkehrssitte. Dabei ist zu beobachten, dass sich die Halbwertszeit der jeweiligen Regelungen stetig verringert²⁴. Das Problem lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: Im Straßenverkehr führt nicht jede Abweichung von der Verhaltensforderung zu strafrechtlichen Sanktionen, dies noch nicht einmal, wenn hierdurch ein Unfall verursacht wurde. Im Rahmen des § 266 StGB beansprucht der faktische Fahrlässigkeitsmaßstab hingegen durchgehend Geltung. Damit wird eine bedenkliche Kopplung von Fahrlässigkeitskriterien und strafrechtlicher Pönalisierung bei einem Vermögensdelikt erzeugt. Grundsätzlich spielen fahrlässige Verletzungen von Rechtsgütern in unserer Rechtsordnung nur eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen der Untreuestrafbarkeit kommt es jedoch zu einem lückenlosen Schutz, da sämtliche Divergenzen zwischen Verhaltensanforderung und Handlung bzw. Unterlassung pönalisiert werden²⁵.

Auch aufgrund dieser Struktur des Tatbestandes erscheint es sehr bedenklich, dass der Eintritt eines Vermögensschadens als Indiz für das Vorliegen einer

22 So auch: *Ibold*, Unternehmerische Entscheidungen als pflichtwidrige Untreuehandlungen, S. 25.

23 *Seier*, in: *Achenbach* [u.a.] (Hg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 588 (622).

24 *Thomas*, StrafV in WirtSTR, § 19, Rn. 40.

25 *Ebenda*.

strafrechtlichen Pflichtverletzung gesehen wird. Dies lässt sich nicht mit der allgemeingültigen Erkenntnis in Einklang bringen, wonach das Risiko und damit einhergehend die Möglichkeit eines Verlusts, der Wirtschaft immanent ist. Letztlich lässt sich deshalb aber auch keine klare Trennlinie zwischen unternehmerischer Freiheit und Kriminalität finden. Selbst Jahrzehnte der Diskussion über § 266 StGB konnten keine klare Abgrenzung diesbezüglich liefern. Über dem Entscheidungsträger schwebt immer das „*Damoklesschwert*“ einer möglichen Strafbarkeit. Aber gerade auf dem Gebiet der unternehmerischen Entscheidungen müssen die Kriterien strafrechtlicher Verantwortlichkeit klar und verständlich sein. Diese Kriterien dürfen auch nur den tatsächlich strafwürdigen Bereich erheblicher, individueller pflichtwidriger Fehlentscheidungen mit vorhersehbaren Ergebnissen betreffen²⁶. Dem Entscheidungsträger muss klar sein, wie er das „*Minenfeld*“ der straf- und zivilrechtlichen Haftung sicher durchqueren kann. Nur auf diese Weise können wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden. Der Entscheidungsträger braucht Rechtssicherheit²⁷, andernfalls wird er in seiner Entscheidungsfindung zurückhaltend werden. Keiner setzt sich dem Risiko einer Strafbarkeit und damit einhergehenden existenzbedrohenden Schadensersatzforderungen aus, wenn er nicht absehen kann, an welchen Kriterien er sich orientieren muss. Eine allgemeine Zurückhaltung der Entscheidungsträger hat aber nicht vorhersehbare, volkswirtschaftliche Konsequenzen zur Folge. Es seien hier nur die Stichworte Markterstarrung und internationale Wettbewerbsnachteile genannt. Eine Haftung für Fehlentscheidungen darf erst dann gefordert werden, wenn die Grenze des noch Vertretbaren weit überschritten ist. An dieser Stelle ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Untreuestrafnorm in diesem Bereich ein altruistisches Delikt ist²⁸. Nur in den seltensten Fällen liegt eine Selbstbereicherung der Entscheidungsträger vor. Diese sind vielmehr davon ausgegangen, zum Wohle ihres Unternehmens zu handeln.

II. Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Problematik der strafrechtlichen Beurteilung von Unternehmensentscheidungen²⁹. Es wird untersucht, ob unternehmerische Entscheidungen überhaupt justiziabel sind und welche Einschränkungen hier bestehen bzw. gemacht werden müssen. Im weiteren Verlauf wird der Versuch unternommen, einen sinnvollen Umgang mit Unternehmensentscheidungen im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung aufzuzeigen.

26 Zur Komplexität juristischer Entscheidungssituationen: *Towfigh*, Komplexität und Normenklarheit, S. 40 ff.

27 So auch: *Bräunig*, Untreue in der Wirtschaft, S. 67 f.

28 *Fehling* [u.a.], JuS 2006, 18 (22 f.), vertreten die Auffassung, dass das Vermögensstrafrecht nur solche Taten ahnden sollte, welche im besonderen Maße sittenwidrig und sozialschädlich seien.

29 Zum Begriff der unternehmerischen Entscheidung: *Ibold*, Unternehmerische Entscheidungen als pflichtwidrige Untreuehandlungen, S. 35 ff.

In Teil **B.** der Arbeit werden die dogmatischen und kriminologischen Grundlagen von § 266 StGB erläutert. Es wird die Frage beantwortet, ob eine Notwendigkeit dahingehend besteht, das Vermögen vor Angriffen von innen heraus zu schützen. Dabei ist besonders der Umstand näher zu analysieren, dass es sich bei § 266 StGB zum Teil um ein altruistisches motiviertes Delikt handelt. Abschließend erfolgt eine Einführung in die „aktuelle“ Diskussion um § 266 StGB.

Teil **C.** beschäftigt sich vertiefend mit den Strukturproblemen der Norm und den daraus resultierenden Anwendungsunsicherheiten. Einen weiteren Schwerpunkt in diesem Abschnitt bildet die Frage, ob tatsächlich von einer „*neuerlichen Untreuemode*“⁶⁰ oder „*Untreuehypertrophie*“⁶¹ gesprochen werden kann. Hierzu wurden die Kriminal- und Verurteilungsstatistiken der letzten 10 Jahre ausgewertet und gegenübergestellt. Ferner erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit der derzeitigen Strafverfolgungspraxis. Letztlich wird sich in diesem Abschnitt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Untreuestrafnorm auseinandergesetzt. Es wird aufgezeigt, dass auch durch diese Rechtsprechung eine weitere Restriktion nicht erreicht wurde und nicht erreicht werden kann. Die Probleme in der Anwendungspraxis bestehen weiterhin fort. Da das Bundesverfassungsgericht die „*gravierende Pflichtverletzung*“ als zur Restriktion geeignet ansieht, beschäftigt sich dieser Abschnitt abschließend ausführlich mit der Entwicklung und Geeignetheit dieses Restriktionsansatzes.

Aufgrund der Akzessorietät der Untreue zum Zivil- und Gesellschaftsrecht kann eine Beurteilung unternehmerischer Entscheidungen unter strafrechtlichen Aspekten nur vorgenommen werden, wenn die zivilrechtlichen Haftungsansätze verdeutlicht und verstanden werden. Daher werden im Abschnitt **D.** die Grundzüge der zivilrechtlichen Haftung im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen aufgezeigt, vereinheitlicht und verallgemeinert. Schwerpunkt dieses Abschnittes ist es, zivilrechtliche Haftungsvermeidungsstrategien aufzuzeigen. Wenn eine zivilrechtliche Haftung nicht vorliegt, so kann auch keine Strafbarkeit im Raum stehen.

Für die Frage der Beurteilung von unternehmerischen Entscheidungsprozessen ist es ferner unvermeidbar, sich mit der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie näher auseinanderzusetzen. Bevor man eine rechtliche Bewertung wirtschaftlicher Prozesse vornehmen kann, ist es unumgänglich, sich mit den Grundlagen und Grundstrukturen des Wirtschaftssystems vertraut zu machen, diese zu verstehen und die Erkenntnisse in die rechtliche Beurteilung einfließen zu lassen. Das Recht muss die Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und Entscheidungslehre respektieren. Im Abschnitt **E.** der Arbeit werden die Erkenntnisse der Entscheidungslehre und ihre Bedeutungen für den Prozess der gerichtlichen Überprüfung einer unternehmerischen Entscheidung dargelegt.

Ausgehend von den Erkenntnissen der Ökonomie und Entscheidungstheorie beschäftigt sich Abschnitt **F.** mit der ökonomischen Analyse des Rechts. Die

30 Diese Frage wird auch durch *Saliger*, HRRS 2006, 10 (10 ff.) aufgeworfen.

31 *Dierlamm*, MüKO StGB (Band 4), § 266, Rn. 3; *Dahs*, NJW 2000, 272 (272).

ökonomische Analyse des Rechts überträgt die Erkenntnisse der Ökonomie auf das Rechtssystem. Nach dieser Theorie hat sich das Recht an den Bedürfnissen des Marktes zu orientieren. Das Recht soll die Wirtschaft und den Markt fördern und dieses nicht behindern. Es wird die Frage beantwortet, ob die zivil- und strafrechtliche Haftung für Unternehmensentscheidungen dieser Forderung standhält.

In Abschnitt **G.** werden die Erkenntnisse der „neuen“ Forschungsrichtung der Verhaltensökonomik aufgegriffen und eine Übertragbarkeit auf die rechtliche Beurteilung von unternehmerischen Entscheidungen analysiert. Ziel ist es, darzulegen, dass die Vorhersehbarkeit von Unternehmensentscheidungen eine Illusion ist. Es soll aufgezeigt werden, dass der Einfluss kognitiver Grenzen und intuitiver Entscheidungen bisher gänzlich vernachlässigt wurde. Jedoch kann das Strafrecht nicht mehr fordern, als der Mensch zu leisten in der Lage ist, sodass auch kognitive Grenzen verstanden und respektiert werden müssen.

In der Ökonomie wird häufig die Auffassung vertreten, dass intuitive Entscheidungen grundsätzlich schlecht wären. Analytisches Denken sei Grundprämisse für eine gute Entscheidung. Intuition wird nicht selten als unwissenschaftliche „Gefühlsduselei“ abgestempelt. Im Abschnitt **H.** wird die Frage geklärt, ob intuitive Entscheidungen tatsächlich schlechter als rationale Entscheidungen sind.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine Umfrage zum Entscheidungsverhalten durchgeführt, deren Ergebnisse im Abschnitt **I.** präsentiert und erläutert werden.

Abschnitt **J.** beschäftigt sich mit der Frage, ob die Erkenntnisse der Verhaltensökonomie auf das Strafrecht übertragen werden können.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Untreue restriktiv gehandhabt werden muss. Im Abschnitt **K.** wird aufgezeigt, dass eine Restriktion durch eine Rückbesinnung auf die Strafrechtsdogmatik erreicht werden kann. Ferner wird dargelegt, dass die Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit geeignet ist, die Untreue zu konturieren.

Im Abschnitt **L.** werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst. Es wird herausgearbeitet, welche Grundprinzipien einzuhalten sind, um eine strafrechtliche Haftung für unternehmerische Entscheidungen auszuschließen.